

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 30/11 B

L 1 KR 620/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 KR 2826/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK Verkehrsbau Union,
Lindenstraße 67, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. BKK Verkehrsbau Union - Pflegekasse -,
Lindenstraße 67, 10969 Berlin,
4.,
5.,
6.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 14. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 6313,59 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich die Klägerin gegen die Forderung rückständiger Sozialversicherungsbeiträge für die Beigeladenen zu 4. und 5. nebst Säumniszuschlägen durch die Beklagte. Die Klägerin war in der Zeit vom 19.1.1999 bis 29.2.2000 als Inhaberin eines Betriebs zum Gewerberegister angemeldet, nach Auffassung des LSG ohne tatsächlich dessen Inhaberin gewesen zu sein. Dies sei tatsächlich der Beigeladene zu 6. gewesen, der die Beigeladenen zu 4. und 5. im Jahre 1999 für einige Monate bzw Wochen eingestellt habe und der allein als deren Arbeitgeber auf die Zahlung der für diese zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge in Anspruch genommen werden könne.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 14.1.2011, mit dem ihre Berufung gegen die Aufhebung ihrer gegen die Klägerin gerichteten Bescheide durch das SG zurückgewiesen worden war, hat die Beklagte Beschwerde eingelegt.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Beklagte hat in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.



- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5 Die Beklagte beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Beklagte formuliert die Fragen,
- "ob natürliche Personen, die aus Gefälligkeit ein Gewerbe begründen, Arbeitgeber im Sinne des § 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind, mit der Folge, dass sie zur Tragung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge verpflichtet sind"
- und
- "ob hier das auf die Klägerin angemeldete und eingetragene Gewerbe ein Unternehmen im Sinne einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist, mit der Folge, dass für die Tragung der Sozialversicherungsbeiträge auch eine gesamtschuldnerische Haftung in Betracht kommt, bei der die Beklagte dann ein Auswahlmessen hat, wem sie für die Beiträge in Haftung nimmt".
- 7 Der Senat kann offenlassen, ob die Beklagte die Rechtsfragen und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Jedenfalls wird die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Hierzu hätte sich die Beklagte im Einzelnen mit der Argumentation des LSG auseinandersetzen und insbesondere unter Berücksichtigung der - zT vom LSG zitierten - Rechtsprechung des BSG zum Begriff des Arbeitgebers (*zB BSGE 18, 190 = SozR Nr 1 zu § 245 RVO; BSG SozR 2200 § 393 Nr 12*) bzw Unternehmers im Sinne des Unfallversicherungsrechts (*hierzu zB BSGE 45, 279 = SozR 2200 § 723 Nr 4*) darlegen müssen, dass sich die Frage nach der Arbeit-



gebereigenschaft einer nur zum Schein als Betriebsinhaber im Gewerberegister eingetragenen Person nicht bereits auf deren Grundlage beantworten lässt. Ebenso hätte die Beklagte zunächst darlegen müssen, welche Voraussetzungen nach § 705 BGB und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Annahme einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bestehen und dass sich die Frage nach dem Bestehen einer GbR im Rahmen der hier vorliegenden Fallgestaltung nicht bereits auf dieser Grundlage beantworten lässt. Allein durch den Hinweis auf ein häufiges Auftreten von "Stroh Männern" und die insoweit bei der Beitragserhebung bestehenden praktischen Schwierigkeiten kann die Klärungsbedürftigkeit der formulierten Fragen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend dargelegt werden.

- 8 Unabhängig von der Frage der Klärungsbedürftigkeit hat die Beklagte auch die Klärungsfähigkeit der von ihr formulierten Fragen nicht den Anforderungen entsprechend dargelegt. Hierzu genügt nicht allein die Behauptung, der Rechtsstreit sei zugunsten der Beklagten anders zu entscheiden, wenn die formulierten Fragen in ihrem Sinne beantwortet würden. Vielmehr ist es darüber hinaus erforderlich, detailliert darzulegen, dass das LSG alle notwendigen Tatsachen festgestellt hat, um das BSG in die Lage zu versetzen, im Rahmen der angestrebten Revision auch tatsächlich über die formulierten Fragen zu entscheiden. Hierzu wäre zB mit Bezug auf die zweite von der Beklagten formulierte Frage auch darzulegen gewesen, dass das LSG Tatsachen festgestellt hat, auf deren Grundlage die Betätigung des geltend gemachten Auswahl-ermessens überprüft oder mögliche Ermessensfehler als geheilt angesehen werden könnten. Hierauf - wie auch auf andere notwendige Feststellungen - geht die Beklagte jedoch nicht ein.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung folgt, da weder die Klägerin noch die Beklagte zu den in § 183 SGG genannten Personen gehören, aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 11 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG auf 6313,59 Euro festzusetzen.

